

Positionspapier zur Einbindung der Bewährungshilfe in die Speichermedienkontrolle

Seit einiger Zeit stehen die Bewährungshelfer*innen vor dem Problem in die Umsetzung von Weisungen in einer Art eingebunden zu werden, die über das bisherige Spannungsfeld der Hilfe und Kontrolle weit hinausgeht.

Die Weisung lautet: „[...] mindestens ... Mal im Jahr auf Anweisung der Bewährungshilfe dieser unter Mithilfe von Computerexperten des Landeskriminalamtes oder sonstigen Computerexperten der Polizei zu gestatten, seine elektronischen Speichermedien auf kinderpornographische Inhalte überprüfen zu lassen nach § 68b Absatz 2 StGB“ oder ähnlich.

So wird die Bewährungshilfe in polizeiliche Maßnahmen involviert, die einer Ermittlungstätigkeit im Rahmen einer Hausdurchsuchung sehr nahekommen. Dies geht weit über das Maß des Kontrollauftrags der Bewährungshilfe bei Weisungen hinaus.

In der Praxis werden somit Bewährungshelfer*innen als „Türöffner“ eingesetzt und von den Polizeibeamten teilweise als „Einsatzleiter“ angesehen, obwohl die Bewährungshilfe gegenüber der Polizei nicht weisungsbefugt ist. Solche Aufgaben sind nicht Teil unserer Profession.

Unabhängig davon, ob eine Speichermedienkontrolle präventiv in einer Führungsaufsicht oder Bewährung generell verfassungsgemäß ist, bringt diese Weisung eine Problematik mit sich, die wir so nicht unhinterfragt stehen lassen können. Die Gerichte waren sich in der Frage des Eingriffs in Grundrechte nicht einig (vgl. OLG Koblenz, 2 Ws 320/12 vom 27.06.2012 und OLG Zweibrücken, 1 Ws 144/16 vom 05.08.2016).

Nach diesen Urteilen stellt sich für uns die Frage ob wir bei einer Umsetzung einer solchen Weisung Grundrechte verletzen. Dies wäre von anderer Seite zu klären.

Die Bewährungshelfer*innen haben kein Zutrittsrecht zur Wohnung der Probanden*innen. Durch intensive Beziehungsarbeit lassen Verurteilte die Bewährungshelfer*innen als Vertreter*innen der Justiz in ihren Nahbereich und in ihre persönliche Lebenswelt Einblick nehmen. Der Aufbau dieses Vertrauensverhältnisses zwischen Bewährungshelfer*in und Proband*in ist eine der entscheidenden protektiven Faktoren in einer Betreuung durch die Bewährungshilfe.

Wenn die Bewährungshilfe nun auch ganz direkt in polizeiliche Arbeit eingebunden wird und diese einleitet und somit unter Nutzung einer erarbeiteten Beziehung zum/zur Verurteilten die o.g. Weisung umsetzt, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen die Umsetzung dieser Weisung auf die Außenwirkung der Bewährungshilfe hat.

Im Rahmen der Führungsaufsicht sind Bewährungshelfer*innen überwiegend helfend und betreuend tätig (vgl. § 68a (2) StGB). Für die Überwachung von Verhalten und Weisungen ist klar die Aufsichtsstelle als zuständig formuliert (vgl. § 68a (3) StBG). Die Bewährungshilfe soll hier lediglich unterstützend tätig werden, was nicht gegeben ist, wenn die Maßnahme durch den/die Bewährungshelfer*in selbst verantwortlich umgesetzt wird.

Schon die Trennung im Gesetz macht deutlich, dass gerade bei Führungsaufsichten eine Rollenklarheit für den Gesetzgeber bedeutsam ist.

Für eine effektive Arbeit ist es von Bedeutung, dass Rollen nicht vermischt werden. Dies gilt umso mehr, wenn hier auch noch die Exekutive eingebunden wird, z.B. durch VISIER-Beamte*innen

Klare Aufgaben- und Rollentrennung und die Konzentration auf die jeweiligen Kompetenzen sind für eine effektive Zusammenarbeit unter Einhaltung der geltenden Datenschutzrichtlinien sowohl untereinander als auch inhaltlich wesentlich. So ist auf verschiedenen Wegen die Resozialisierung und die Vermeidung von Straftaten möglich.

Wenn die Polizei aufgrund einer Gesetzesgrundlage mit der Kontrolle der Speichermedien beauftragt wird, z.B. im Rahmen des VISIER-Programms, stehen wir dem nicht entgegen.

Die Einbindung der Bewährungshilfe in die Kontrolle der Speichermedien – wie in der eingangs erwähnten Weisung formuliert - erfüllt aus unserer Sicht den spezialpräventiven Gedanken nicht, sondern schädigt das Vertrauensverhältnis nachhaltig.

Einem Missbrauch des Vertrauensverhältnisses treten wir klar entgegen.

Dieses Positionspapier wurde von der Mitgliederversammlung der LAG der Bewährungshilfe Rheinland-Pfalz in Worms am 10.04.2024 beschlossen.

Kontaktdaten:

Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshilfe Rheinland-Pfalz

vertreten durch den Vorstand

Sprecherin Stefanie Schütz

c/o Bewährungshilfe b. Landgericht Koblenz

Kastorhof 2

56068 Koblenz

0261/102-2344

Email: bwh.rlp@gmail.com